

Satzung

der

HospizHilfe Cottbus e.V.

Verein zur Förderung der Hospizarbeit

sowie Palliativmedizin und -pflege

Aufgrund der Änderung des Vereinszwecks und um die aktuellen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts zu entsprechen, wird die Satzung der „HospizHilfe Cottbus e.V.“ vom 19. Mai 1998 wie folgt neu gefasst:

Präambel

Leitlinien für die Hospizarbeit

Im Mittelpunkt der Hospizarbeit stehen der sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden. Sie benötigen gleichermaßen Aufmerksamkeit, Fürsorge und Wahrhaftigkeit. Die Hospizarbeit richtet sich bei ihrer Hilfe und ihrer Organisation nach den Bedürfnissen und Rechten der Sterbenden, ihrer Angehörigen und Freunde.

Die Hospizbewegung betrachtet das menschliche Leben von seinem Beginn bis zu seinem Tode als ein Ganzes. Sterben ist Leben - Leben vor dem Tod. Die Hospizarbeit zielt vor allem auf Fürsorge und lindernde Hilfe, nicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Diese lebensbejahende Grundidee schließt aktive Sterbehilfe aus.

„Sterben zu Hause“ zu ermöglichen ist die vorrangige Zielperspektive der Hospizarbeit, die durch den teilstationären und stationären Bereich ergänzt wird, wenn eine palliativmedizinische und pflegerische Versorgung zu Hause nicht zu leisten ist.

Das Hospiz in seinen vielfältigen Gestaltungsformen kann eigenständige Aufgaben im bestehenden Gesundheits- und Sozialsystem übernehmen und gegebenenfalls in enger Kooperation mit den bereits bestehenden Diensten eine kontinuierliche Versorgung sterbender Menschen gewährleisten.

Zur Hospizarbeit gehört als wesentlicher Bestandteil der Dienst Ehrenamtler. Sie sollen vorbereitet, befähigt und in regelmäßigen Treffen begleitet werden. Durch ihr Engagement leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Teilnahme des Sterbenden und der ihm Nahestehenden am Leben des Gemeinwesens.

Professionelle Unterstützung geschieht durch ein multidisziplinäres Hospiz- und Palliativteam (SAPV) von Ärzten, Pflegekräften Seelsorgern, Sozialarbeitern, Ehrenamtlern u. a. Für diese Tätigkeiten benötigen sie eine sorgfältigen Aus-, Fort- und Weiterbildung, fortgesetzte Supervision und Freiräume für eine persönliche Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer.

Das multidisziplinäre Hospizteam verfügt über spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der medizinischen, pflegerischen, sozialen und seelischen Beeinflussung belastender Symptome, welche das Sterben begleiten können, z.B. in der Schmerzbehandlung und Symptomkontrolle.

Zur Sterbebegleitung gehört im notwendigen Umfang auch die Trauerbegleitung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „HospizHilfe Cottbus e.V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter VR 1466 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Cottbus.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

In diesem Sinne sieht der Verein seine Aufgabe darin, die Hospizarbeit sowie die Palliativmedizin und –pflege zu unterstützen und zu fördern. Zweck des Vereins ist überdies die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Bedürfnissen. Alle Maßnahmen berücksichtigen die Würde des Betroffenen und sein Recht auf Selbstbestimmung.

Die HospizHilfe Cottbus e.V. ist überkonfessionell und politisch unabhängig.

Der Verein hat darüber hinaus die Aufgabe, die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Fortbildung im Bereich der Hospizarbeit sowie der Palliativmedizin und –pflege national und international zu fördern. Er will für die Vorstellungen und Möglichkeiten palliativer und finaler Krankenbetreuung werben und die Entwicklung und Verbesserung entsprechender Behandlungs- und Pflegemöglichkeiten fördern.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die dem satzungsmäßigen Zweck entgegen stehen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Verwendung öffentlicher Gelder

Bei der der Zuwendung von öffentlichen Geldern oder Fördermitteln werden die bestehenden Gesetzlichkeiten beachtet und eingehalten.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die geschäftsfähig ist und die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser legt seinen Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis vor.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Ausschluss oder Austritt und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der vereinbarten Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis dahin ruht die Entscheidung des Vorstandes.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen, gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und für zukünftige Leistungen an den Verein entrichtet wurden.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist im ersten Monat des Kalenderjahres zu leisten, falls keine Einzugsermächtigung vorliegt. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters übernimmt, und bis zu sechs Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Seine Amtszeit ist erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes beendet.

Der Vorstandsvorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen haben gemeinsames Vertretungsrecht, wobei einer davon der Schatzmeister sein muss. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins mit allen sich daraus ergebenden Aufgaben. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich oder durch elektronische Kommunikation im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklärt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend oder beteiligt sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Sitzungsteilnehmer oder der beteiligten Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen; es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Vorstandssitzungen finden jährlich zweimal oder nach Bedarf statt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, dessen Aufgaben und Befugnisse durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften und Dienstverträgen ist der Vorstand bevollmächtigt.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er darf sich Hilfspersonen bedienen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung und Abwicklung der in § 3 genannten satzungsgemäßen Zwecke und die Verwaltung eventueller Einrichtungen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Die Mitglieder sind durch einfachen Brief an ihre letzte bekannte Anschrift einzuladen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussfassung zählt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern das Interesse des Vereins es erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens 15 Prozent aller Mitglieder beantragen. Dem Antrag ist in jedem Fall die gewünschte Tagesordnung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinen Stellvertretern oder – bei Verhinderung – von einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die Abstimmung bei Wahlen des Vorstandes und von Ausschüssen erfolgt in geheimer Wahl. Alle übrigen Abstimmungen verlangen das Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medien beschließt der Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung durch Zuruf und Handzeichen bestellt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann Arbeits- und Kontrollausschüsse einsetzen.

§ 15 Haushalt

Der Entwurf eines Haushaltsplanes und die Jahresrechnung sind vom Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, dass die Jahresrechnung spätestens nach vier Monaten des folgenden Geschäftsjahres verabschiedet werden kann.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, wobei 30 Prozent der Mitglieder anwesend sein müssen. Kommt dieses Quorum nicht zustande, entscheidet die einfache Mehrheit. Die Satzungsänderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen auch ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen; er muss darüber der nächsten Mitgliederversammlung berichten.

§ 17 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen, der Benutzung der übrigen Einrichtungen des Vereins oder der Mitgliedschaft im Verein entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gemäß BGB einzustehen hat, Vorsatz oder große Fahrlässigkeit zur Last fällt. – Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand oder die Organe im Namen des Vereins vornehmen, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Ist die Versammlung darüber nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand dazu gesondert ein, mit dem Hinweis, dass über die Auflösung des „HospizHilfe Cottbus e.V.“ unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V., Aachener Str.5, 10713 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendete männliche Form für Funktionsträgerschaften erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht einer Person.

Cottbus, den 13.11.2012